

zufallen. — Der Abg. Harfort hat sich für heute entschuldigt mit dringenden, nicht wohl eine Unterbrechung leidenden Arbeiten für den Ausschuss. Wir können sogleich zur

### Tagesordnung

übergehen, und zwar zunächst zu dem Vortrage des schriftlichen Berichts des vierten Ausschusses über die Petition Döring's in Wellerwalde und Genossen, die Herbeiziehung der an Grundstücken Realberechtigten zu den Grundsteuern betreffend.

Berichterstatter Abg. Kretschmer:

Durch Beschluß der Kammer vom 7. Januar 1850 wurde eine Petition Gottlob Traugott Döring's in Wellerwalde und Genossen, datirt vom 20. November 1849, dem vierten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Der Wunsch der Petenten geht dahin:

daß das dermalige Grundsteuersystem einer genauen Prüfung und Revision unterworfen, durch neue Gesetze den Gebrechen und Ungleichheiten desselben abgeholfen und besonders bei einer neuen Steuerregulirung die Realberechtigten zur Mitleidenheit gezogen werden möchten,

und sie ersuchen die Kammer,

im Vereine mit der ersten bei der Staatsregierung auf dieses Ziel hinzuwirken.

Zu Unterstützung ihres Gesuches führen die Petenten an, daß jeder Grundstücksbesitzer sein Grundstück nur soweit das seinige nennen könne, als außer ihm kein Anderer ein Realrecht daran habe, und daß derselbe demnach, soweit dies Letztere der Fall, Etwas, was er nicht besitze, zu versteuern durch das Gesetz genöthigt werde. Insbesondere geben die Petenten an, es betrügen in den Ortschaften Wellerwalde, Liebshüh, Kleinböhl und Glanschwitz (wozu noch eine fünfte genommen ist, welches entweder Klötzig oder Bucha sein muß) die Landesabgaben 1079 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf., die Abgaben an Realberechtigte aber 1465 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf., so daß also die letzteren um 386 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf. höher als die ersteren seien.

Es beziehen sich ferner die Petenten auf eine an die frühere Volksvertretung gerichtete, unterm 10. März 1849 bei derselben eingegangene Petition desselben Inhaltes, welche aber wegen der bald erfolgten Auflösung der Kammern nicht zur Berichterstattung gekommen ist.

In dieser früheren Zuschrift, welche dem Sinne nach mit der an die gegenwärtige Volksvertretung gelangten übereinstimmt, ist das Petikum noch bestimmter so gefaßt:

es möchten die Grundsteuern nur von dem wirklichen Ertrage und Antheile, den Jeder am Grundbesitze hat — sei es als beliehener Besitzer, als Realberechtigter oder Hypothekinhaber —, entrichtet und hierbei die Einrichtung getroffen werden, daß dem Staate gegenüber die Grundsteuern zwar von den Besitzern zu entrichten, dagegen ihnen aber verstatet sein solle, solche, insoweit sie an Andere Renten, Zinsen und dergleichen zu leisten schuldig, nach dem betreffenden Antheile bei deren Abentrichtung zu kürzen.

Der neueren Petition ist das Schriftchen des Advocat Heinrich Graichen zu Leipzig, „Beleuchtung der Ungleichheiten und Gebrechen, welche sich bei Einführung des neuen Grundsteuersystems im Königreiche Sachsen für den mit Feudallasten behafteten bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz herausgestellt haben“ (Klemm 1849) beigeheftet.

Der Zweck dieses Schriftchens ist in der Hauptsache derselbe, den die Petition sich setzt, und wird insbesondere pag. 10 motivirt durch die Worte:

„Man beging hierbei (bei Einführung des neuen Grundsteuersystems) den unverzeihlichen Fehler, einmal, daß man die hier und da höchst bedeutenden, ja übermäßigen Reallasten vom Werthe des Gutes nicht in Abzug brachte und sodann noch überdies die Rentenempfänger von aller und jeder Abgabe darauf freiließ, und somit, ganz naturwidrig, den Grundbesitz doppelt belastet hat.“

Der Ausschuss nun, obwohl weit entfernt, die Ungleichheiten zu leugnen, über welche die Petenten sich beklagen, muß doch die Letzteren, insofern sie eine Besteuerung der Empfänger von Renten und Zinsen überhaupt verlangen, auf die eben von der Kammer votirten Ergänzungen und Abänderungen zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze verweisen, durch welche (in §. 19) die in der Petition gewünschte Besteuerung angeordnet wird; insofern Petenten jedoch eine Revision des dermaligen Grundsteuersystems in einer Weise wünschen, welche die ganze Basis desselben verändern und das eben erst beschlossene Steuergesetz theilweise wieder aufheben müßte, hält sich der Ausschuss wenigstens nicht für befugt, gegenwärtig darauf einzugehen, und schlägt deshalb der Kammer vor,

die Petition Döring's von Wellerwalde und 66 Genossen, die Revision des dermaligen Grundsteuersystems betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Will die Kammer sofort auf die Berathung über den jetzt vorgetragenen Bericht eingehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und geschieht dies auch mit Genehmigung der Staatsregierung?

(Wird von Seiten der Staatsregierung bejaht.)

Abg. v. Dieskau: Der Kammer ist bekannt, daß ich den Antrag gestellt habe, daß zu Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer eine Vorlage von der Regierung gemacht werden möchte; ich kann daher, wenn ich dem Antrage, welcher von der Deputation soeben gestellt worden ist, beitrete, diesen Beitritt nur unbeschadet meines Antrags erklären.

Präsident Cuno: Da es nicht scheint, als solle die Discussion über diesen Gegenstand fortgesetzt werden, so bin ich in dem Falle, sofort die Frage an Sie richten zu können: ob Sie dem Vorschlage Ihres Ausschusses gemäß die jetzt begutachtete Petition Döring's in Wellerwalde und 66 Genossen auf sich beruhen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Kretschmer: Die Petition ist